

Handlungsoptionen der Betriebspolitik im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Betriebliche
Gestaltungsmöglichkeiten für
Betriebsräte

Inhaltliche Gestaltung

1. Veränderungen im Arbeitsschutz durch die Europäische Union
2. Aufgabe und Stellung von Betriebsräten im Arbeits- und Gesundheitsschutz
3. Beteiligungsrechte beim Arbeits- und Gesundheitsschutz im BetrVG
4. Umfang der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
5. Verpflichtungen der Arbeitgeber nach dem ArbSchG
 1. Allgemeine Verpflichtung nach § 3 ArbSchG
 2. Prävention durch Gefährdungsanalyse nach § 5 ArbSchG
 3. Konkretisierung dieser Rahmenverpflichtung durch Verordnungen

Inhaltliche Gestaltung

6. Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte

1. Regelungsbereiche im Arbeits- und Gesundheitsschutz
2. Tatsächliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis
3. LastenhandhabungsVO als praktisches Beispiel
 1. Regelungsinhalt
 2. Methoden zur Gestaltung der Gefährdungsanalyse

7. BAG Entscheidung 9 AZR 481/01

8. Zusammenfassung

RA. Nitsche Berlin

Änderung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Alter Ansatz

1. Schutzansatz
 - Hauptsächlich reaktive, technische Gefahrenabwehr
2. Regelungsbereich
 - Vornehmlich Schutz vor pathologischen Zuständen
3. Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter
 - BR Überwacher konkreter gesetzlicher Vorgaben
 - AN Schutzobjekte

Neuer Ansatz

1. Schutzansatz
 - Verhinderung von gesundheitlichen Belastungen durch präventives Sicherheitsmanagement
2. Regelungsbereich
 - Schutz vor Beeinträchtigung durch Gestaltung der Arbeitsumwelt
3. Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter
 - BR Mitgestalter des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - AN mitgestaltende Subjekte

RA. Nitsche Berlin

Begriff der Arbeitsumwelt

Angelehnt an den Gesundheitsbegriff der ILO

Alle physischen und geistig-seelischen Faktoren die sich auf Gesundheit auswirken und im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit stehen

Bsp. Arbeitsorganisation, soziale Stressoren, Ergonomie

RA. Nitsche Berlin

Aufgaben Betriebsräte im Arbeits- und Gesundheitsschutz

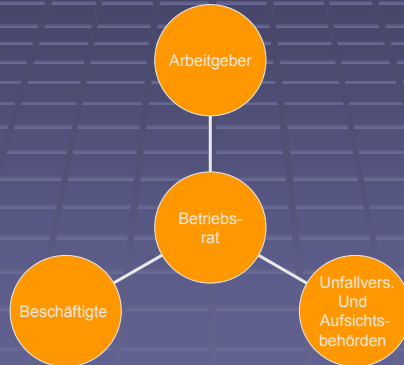
BETRIEBSRAT

Bei der organisatorischen Gestaltung
n. § 9, 11 ASiG; n. §§ 89, 87 BetrVG

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung
§§ 89, 87 BetrVG

RA. Nitsche Berlin

Stellung des Betriebsrates im Arbeitschutz



RA. Nitsche Berlin

Beteiligungsrechte im BetrVG

§ 89

- Überwachung
- Recht zur Zusammenarbeit mit Außenstehenden
- Recht umfassender Beteiligung bei allen Fragen
- **Kein durchsetzbares Mitbestimmungsrecht**

§ 87 Abs. 1 Nr. 7

- Mitbestimmung bei Regelung des Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- **Durchsetzbares Mitbestimmungsrecht**

RA. Nitsche Berlin

Umfang der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7

- Soweit den Arbeitgeber ausfüllungsbedürftige Handlungsverpflichtungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz treffen, umfasst das Mitbestimmungsrecht die konkrete betriebliche Ausgestaltung
- Die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus §§ 3, 5, 12 ArbSchG sind solche Rahmenvorschriften

RA. Nitsche Berlin

Umfang der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7

- Vorgesagtes ergibt sich aus der neueren Rechtsprechung des 1. Senates beim Bundesarbeitsgericht
- BAG 15.01.2002 1 ABR 13/01
AiB 2003, 110 ff.
- BAG 11.06.2002 1 ABR 44/01
AiB 2004; 240ff.
- BAG 08.06.2004 1 ABR 13/03

RA. Nitsche Berlin

Rahmenverpflichtungen des Arbeitgeber nach dem ArbSchG

Grundpflicht aus §3

- Erforderliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu treffen
- Überprüfung der Wirksamkeit ggfls. Anpassung
- Gesetzlich vorgegebenes Ziel ist Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit

Zu beachtende Grundsätze n. § 4 (Auszug)

- Vermeidung, Minimierung v. Gefährdungen
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle
- Stand der Technik, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig

RA. Nitsche Berlin

Rahmenverpflichtungen des Arbeitgeber nach dem ArbSchG

- Verpflichtung zur regelmäßigen Gefährdungsanalyse nach § 5
- Dokumentationspflicht nach § 6
- **Bei der konkreten betrieblichen Ausgestaltung dieser Verpflichtungen besitzt der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG**

RA. Nitsche Berlin

Konkretisierende Verordnungen

- **Arbeitsmittelbenutzungsverordnung**
 - Regelungen für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den AG
- **Bildschirmarbeitsverordnung**
 - Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze
- **Lastenhandhabungsverordnung**
 - Regelungen für die manuelle Handhabung von Lasten

RA. Nitsche Berlin

Handlungsmöglichkeiten von Betriebsräten

Mögliche Regelungsbereiche

- Lärmschutz
- Gefahrstoffe
- Bildschirmarbeitsplätze
- Heben und Tragen schwerer Lasten
- Neue Technologie, Arbeitsverdichtung, Streß und soziale Stressoren (Mobbing)
- Fremdfirmen, Leiharbeitnehmer

RA. Nitsche Berlin

Handlungsmöglichkeiten von Betriebsräten

Tatsächliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung

- Bisher bedeutet Mitbestimmung Überprüfung der Einhaltung konkreter Schutzvorschriften
- Zur Ausfüllung von Rahmenvorschriften braucht man eigene, darüber hinaus gehende Gestaltungsvorstellungen
- Hierzu müssen die Betriebsräte weitergehende Kompetenz in der inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutz vermittelt bekommen

RA. Nitsche Berlin

Beispielhafte Ausgestaltungsmöglichkeiten der Gefährdungsanalyse der LastenVO

RA. Nitsche Berlin

Regelungsinhalt der Lastenhandhabungsverordnung

Zweigeteilte Verpflichtung aus § 2 der VO

- Geeignete organisatorische Maßnahmen treffen und geeignete Arbeitsmittel einsetzen
- kann das manuelle Heben und Tragen von Lasten nicht vermieden werden muss der AG bei der Gefährdungsanalyse n. § 5 ArbSchG den Anhang der Verordnung berücksichtigen und Arbeitsplätze entsprechend gestalten.

RA. Nitsche Berlin

PROBLEM :
ANHANG DER DEUTSCHEN
RICHTLINIE IST IM VERGLEICH
ZUM ANHANG DER EU-RL
INHALTlich WENIG
AUSSAGEKRÄFTIG

RA. Nitsche Berlin

Vergleich der beiden Anhänge (Auszug)

Europäischer Anhang

- Zwei Anhänge
- 4 Unterpunkte
 - Merkmale der Last
 - Geforderter körperlicher Aufwand
 - Merkmale der Arbeitsumgebung
 - Erfordernisse der Aufgaben
- Konkrete Beschreibung der Unterpunkte

Anhang deutsche VO

- Ein Anhang
- 3 Unterpunkte
 - Handhabende Last
 - Arbeitsaufgabe
 - Arbeitsplatz und Arbeitsumgebung
- Weniger konkrete Beschreibung der Unterpunkte

RA. Nitsche Berlin

Ermittlungsmethoden für Gefährdungsanalyse

1. GRENZLASTVERFAHREN

Ermittlung von Werten oberhalb derer Gefahr einer Gesundheitsschädigung besteht

1. NIOSH-Verfahren
Berechnungsformeln zur Ermittlung der Druckkraft auf Wirbelsäule
2. REFA-Verfahren
Aus einer individuellen Maximallast wird eine Grenzlast ermittelt
3. Tabelle nach Hettinger
Ermittlung der Grenzlast in Tabellenform

RA. Nitsche Berlin

Ermittlungsmethoden für Gefährdungsanalyse

2. Biomechanische Methoden zur Ermittlung der Belastung der Wirbelsäule
3. ERGONLIFT
Computerprogramm der Abtl.
Ergonomie der Uni Dortmund
4. Leitmerkalmethode der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik (www.baua.de/prax/)

RA. Nitsche Berlin

Leitmerkalmethode

- Besteht aus 5 Ermittlungsschritten in den mit Punkten bewerte Faktoren ermittelt werden
 1. Bestimmung der Zeitgewichtung
 2. Ermittlung des Gewichtungsfaktor für Schwere der Last
 3. Haltungsgewicht
 4. Ermittlung der Ausführungsbedingungen
 5. Aus den Punkten wird ein Zahlenwert ermittelt
 6. Nach einer Tabelle wird abgelesen ob Gestaltungsmaßnahmen nötig
 7. Deren Ausgestaltung richtet sich nach dem Einzelfall

RA. Nitsche Berlin

BAG 9 AZR 481/01

Beispiel für Gestaltungsmethode zur Verringerung einer Last

- Paketzusteller hat bei gesundheitlichen Unvermögen alte Tätigkeit auszuüben Anspruch auf Einsatz als Briefzusteller
- Anspruch wurde hier auf § 81 SGB IX gestützt
- Ist aber auch als geeignete Maßnahme aus § 2 Abs.2 S.2 LastenhandhabungsVO begründbar
- Anspruch war so weitgehend, dass AG Zustimmungsersetzungsverfahren gegen den die Einstellung verweigernden BR einleiten muß

RA. Nitsche Berlin

ZUSAMMENFASSUNG

- Betriebsrat hat über § 87 Abs.1 Nr.7 BetrVG ein umfassendes Mitbestimmungsrecht im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Dies eröffnet betriebspolitisch neue Aktionsfelder für Betriebsräte
- Diese Aktionsfelder können aber nur mit konkreten betrieblichen Handlungsvorschlägen optimal ausgenutzt werden.
- Angesichts des rasanten Abbau der sozialen Sicherungssysteme ist die Gestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Arbeitsumwelt eine Kernaufgabe von Gewerkschaften und betrieblichen Interessenvertretern

RA. Nitsche Berlin

DANKE FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT